

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Norbert Mette / Folkert Rickers (eds.), *Lexikon der Religionspädagogik*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Adam, Gottfried

Art. Österreich

in: Norbert Mette / Folkert Rickers (eds.), *Lexikon der Religionspädagogik*, Bd. 2, 1451–1456
Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2001

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Norbert Mette / Folkert Rickers (eds.), *Lexikon der Religionspädagogik* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Adam, Gottfried

Art. Österreich

in: Norbert Mette / Folkert Rickers (Hrsg.), *Lexikon der Religionspädagogik*, Bd. 2, Sp. 1451–1456
Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2001

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

Österreich

1. Einführendes

Nach der letzten Volkszählung von 1991 hat die Republik Österreich eine Gesamtbevölkerung von 7,86 Mill. Einwohner. Die Sprachen sind Deutsch (Amtssprache), Kroatisch u. Slowenisch. Die Religionszugehörigkeit schlüsselt sich folgendermaßen auf: Es gibt 87 % Christen. Davon gehören zur Röm.-kath. Kirche 80,6 % (1994: 77,8 %), zur Ev. Kirche A.B. 5 %, zur Ev. Kirche H.B. 0,2 %; die orth. Kirchen sowie Baptisten, Methodisten, Pfingstler u.a. sind 1,2 %. Für Muslime wird die Zahl 120.000 angegeben. Diese Zahl ist jetzt erheblich höher.

Österreich ist auch heute noch ein überwiegend kath. Land. Charakteristisch u. prägend war die seit dem Mittelalter enge Verbindung von Habsburger Monarchie u. röm.-kath. Kirche. In der Reformationszeit war das Land weitgehend ev. geworden. Es bestand ein blühendes ev. Schulwesen. Neben den berühmten Landschaftsschulen in Graz u. Linz bestanden auch niedriger organisierte Schulen. Von besonderer Bedeutung war die niederösterreichische Landschaftsschule von Loosdorf bei Melk. Ihre Schulordnung von 1574 ging auf Straßburg (Sturm) zurück. Die Gegenreformation führte zu einer völligen Rekatholisierung u. dem Abbruch des ev. Schulwesens. Der ev. Glaube wurde unterdrückt. Die Gottesdienste fanden an geheim gehaltenen Plätzen statt. Evangelische, die entdeckt oder verraten wurden, wurden des Landes verwiesen (Phase des Geheimprotestantismus).

Erst das vom Geist der Aufklärung bestimmte Toleranzedikt von Kaiser Josef II. im Jahr 1781 (»Toleranzpatent«) gewährte Nichtkatholiken das Recht auf Religionsausübung. Wo sich 100 Familien oder 500 Personen ev. Glaubens fanden, durfte man ein Bethaus errichten, einen »Religionsdiener« berufen, ein Schulhaus bauen u. Lehrer anstellen. Es entstanden ev.-luth. Gemeinden A.B. (= Augsburgisches Bekenntnis) u. ev.-ref. Gemeinden H.B. (= Helvetisches Bekenntnis) sowie Gemeinden von griech.-orth. Christen. Im 18. u. 19. Jh. wurde eine Infrastruktur der ev. Gemeinden aufgebaut. Es wurden Schulen u. diakonische Anstalten errichtet, Kirchen erbaut, u. 1821 wurde in Wien eine Ev.-theol. Fak. eingerichtet. 1861 wurde durch ein weiteres Edikt

(»Protestantenpatent«) die volle Bekenntnisfreiheit gewährt u. 1867 im Staatsgrundgesetz verankert. Seitdem besteht volle Religions- u. Kultusfreiheit (Bekenntnis). Jede Kirche verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.

Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes 1945 musste die Ev. Kirche unter schwierigen Bedingungen neu beginnen u. zugleich auch jene ev. Christen integrieren, die durch die großen Flüchtlingsströme der Nachkriegszeit ins Land kamen. 1961 wurden die Rechtsverhältnisse zwischen Staat u. Kirche neu geregelt (»Protestantengesetz«). Die Kirche wurde eine »Körperschaft des öffentlichen Rechts«.

2. Religionsunterricht

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für den RU an den öffentl. Schulen ist das »Religionsunterrichtsgesetz« vom 13.7.1949. Hierin wird RU für alle staatl. anerkannten Kirchen u. Religionsgesellschaften vorgesehen. Derzeit handelt es dabei um (1) Kath. Kirche (röm.-kath., griech.-kath., armen.-kath. u.a.), (2) Ev. Kirche A.B. u. H.B., (3) Griech.- oriental. (= orth.) Kirche, (a) Griech.- oriental. Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit, (b) Griech.- oriental. Kirchengemeinde zum Hl. Georg, (c) Serb.- griech.-oriental. Kirchengemeinde, (d) Rumän.- griech.- oriental. Kirchengemeinde, (e) Russ.-orth. Kirchengemeinde, (f) Bulgar.- orth. Kirchengemeinde, (4) Alt-kath. Kirche, (5) Armen.- apostolische Kirche, (6) Syr.- orth. Kirche, (7) Methodistenkirche, (8) Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), (9) Neuapostolische Kirche, (10) Israelit. Religionsgesellschaft, (11) Islam. Glaubensgemeinschaft, (12) Österr. Buddh. Religionsgesellschaft.

Dabei hat die röm.-kath. Kirche den größten Anteil am RU. Bemerkenswert ist die in Europa einmalige Offenheit des Staates für nichtkath. rel. Gemeinschaften in einem »kath.« Land sowie die minderheitenfreundliche Haltung. Eine Einzeldarstellung des israelit., islam., buddh., altkath., methodist., griechisch-orth. sowie des mormonischen RU würde zu weit führen. Dazu sei verwiesen auf die Zeitschrift *Das Wort* 1/1996.

Für alle Schüler/innen, die den genannten Kirchen u. Religionsgemeinschaften angehören, ist der RU ein »Pflichtgegenstand« (= Pflichtfach) an allen öffentlichen Schulen u. an allen (Privat-)Schulen mit Öffentlichkeitsrecht.

In einigen Bundesländern sind die Berufsschulen (Handels- u. Technische Schulen) von diesem Gesetz ausgenommen. In diesen Schulen können die Schüler/innen den RU freiwillig wählen.

Da der RU in den meisten Fällen ein Pflichtgegenstand ist, müssen ihn die Schüler/innen besuchen u. auch Prüfungen ablegen. Das Bestehen der Prüfungen ist für den Aufstieg in die nächste Schulstufe relevant. Die staatl. Schulbehörden beaufsichtigen die Religionslehrer/innen hinsichtlich der Organisation, der Disziplin u. der grundlegenden Prinzipien des Lehrens. Die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften sind hingegen für die Inhalte des RU verantwortlich. Die Lehrpläne werden von den Religionsgemeinschaften erstellt u. vom Staat veröffentlicht. Nach ihrer Veröffentlichung haben sie den Status eines Staatsgesetzes. Denselben Prinzipien unterliegt auch die Erstellung von Schulbüchern. Die Religionslehrer/innen sind vom Gesetz her auf die Konfessionalität des RU verpflichtet.

Der RU an österr. Schulen hat somit einen äußeren Rahmen, der vom Staat gesetzt wird, u. eine innere Gestalt, die allein von den Kirchen u. Religionsgemeinschaften bestimmt wird. Hinsichtlich des Umfangs gilt, dass jedem Schüler / jeder Schülerin zwei Stunden RU pro Woche zustehen. Der Staat vergütet diese aber erst ab einer Zahl von zehn Schüler/innen pro Klasse/Gruppe. Solche Gruppen können auch aus verschiedenen Klassen zusammengelegt werden. Ab drei Schüler/innen vergütet der Staat pro Woche eine Stunde. Die Kirchen haben jedoch das Recht, zwei Wochenstunden abzuhalten, wobei sie für die vom Staat nicht bezahlten RU-Stunden selbst aufzukommen haben.

Gemäß dem Prinzip der Religionsfreiheit entscheiden die Schüler/innen frei über ihre rel. Zugehörigkeit. Bis zum 15. Lebensjahr entscheiden die Eltern über die Teilnahme am RU. Sie können jedoch nur eine Entscheidung für die Religion vornehmen, zu der die Kinder gehören. So können z.B. christl. Kinder nicht den jüd. oder islam. RU besuchen u. umgekehrt. Röm.-kath. Kinder können dementsprechend nicht den ev. RU besuchen. Die Abmeldung seitens der Eltern hat innerhalb der ersten 10 Tage des Schuljahres auf schriftl. Wege zu erfolgen. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr entscheiden die Schüler/innen über ihre rel. Angelegenheiten selbst.

Schüler/innen, die keiner Kirche o. Religionsgemeinschaft angehören, können den RU freiwillig besuchen u. dabei die Konfession/Religion frei wäh-

len. Sie erhalten damit alle Rechte eines am Unterricht ordentlich teilnehmenden Schülers bzw. einer Schülerin inklusive des freien Erhalts der Schulbücher u. Unterrichtsmaterialien. Im Zeugnis wird die Teilnahme vermerkt.

3. Ausbildung u. Fortbildung der Lehrkräfte

Die *Ausbildung* der Grund- u. Hauptschullehrer/innen für den ev. RU erfolgt an der »Ev. Rp Akademie« [ERPA). An den Päd. Akademien ist es weiter möglich, Ev. Religion als Drittfach zu wählen. Solche Absolventinnen können als »kirchl. Bestellte Religionslehrer« ebenfalls RU erteilen. Die kath. Religionslehrer/innen können ihr Studium an den staatl. u. kirchl. Päd. Akademien durchführen.

Die Ausbildung der Religionslehrkräfte für die höheren Schulen erfolgt an der Ev.-Theol. Fak. Der Univ. Wien sowie an den Kath.-Theol. Fak. der Univ. Graz, Innsbruck, Salzburg, Wien u. der Theol. Hochschule in Linz. Alle genannten Hochschulen verfügen über ein »Institut für RP (u. Katechetik)«. Seit 1.10.1993 ist RP im Studiengang Ev. Theologie ein fester Bestandteil des Studiums mit einer eigenen Prüfung im Abschlussexamen. Absolvent/innen dieser Studienrichtung erhalten nach Ablegung des kirchl. Examens das Recht, an allen Schultypen Ev. RU zu erteilen. Für die Lehramtsstudierenden gibt es die kombinierte rp Studienrichtung, Katholischerseits gibt es zusätzlich die »selbstständige ip Studienrichtung«, bei der man ein Lehramtsstudium nur mit einem Fach, der Kath. Theologie, durchführen u. damit in die Schule gehen kann.

Zur *Fort- u. Weiterbildung* der Lehrer/innen wurden staatlicherseits seit den 70er Jahren »Päd. Institute« gegründet. Die Kirchen errichteten daraufhin für das Fach Religion »Rp Institute«. Katholischerseits sind es 9 Institute, die in den jeweiligen Diözesen angesiedelt sind. Auf ev. Seite gibt es das »Rp Institut der Ev. Kirche A. u. H.B.« in Wien, das seit 1988 die Lehrerfort- u. -weiterbildung für ev. Religionslehrer/innen aller Schultypen wahrnimmt. Die wichtigsten rp Zeitschriften sind auf kath. Seite: »Österr. Rp Forum« u. »Christl. Päd. Blätter (CPB)«, auf ev. Seite: »Das Wort« u. »Schulfach Religion«.

Neuere Entwicklungen sind die Diskussion um ein Fach Ethik, die Abmeldezahlen vom RU sowie die Schulreform in der SI. Die Schulreform in der SI (»Lehrplan 1999«) stellt eine große Herausforderung dar. Sie zielt in besonderem Maße auf eine fächerübergreifende Projektarbeit, wobei für den Kernbereich der einzelnen Fächer nur noch 60 % des Unterrichts vorgesehen sind. Die hohen Abmeldezahlen vom (bes. kath.) RU, die wachsende Zahl von Kindern u. Jugendlichen ohne rel. Bekenntnis sowie die Forderung nach einem Ethikunterricht, die von liberaler Seite erhoben wurde, haben zur Diskussion um ein Fach Ethik in der Schule geführt. Gegenwärtig findet dazu eine größere Zahl von Schulversuchen statt. Tendenziell geht die Entwicklung in Richtung auf die Einrichtung eines Faches Ethik, nicht als Alternativ-, sondern als Ersatzfach (s. dazu Jäggle/Anzengruber 1999).

4. Gemeindepädagogik/Katechetik – Bildungsmitverantwortung – Kirchliche Schulen

Im Bereich der GP (ev.) bzw. der Katechetik (röm.-kath.) gibt es in Ö. die gleiche Vielfalt u. breite Differenzierung wie in Deutschland. Neben Erstkommunions- u. Firmunterricht bzw. Konfirmandenunterricht gibt es eine florierende kirchliche Jugendarbeit. Hervorgehoben seien nur zwei Punkte. Sowohl im kath. wie im ev. Bereich ist ein großes Interesse an den Fragen der EB zu konstatieren. Für den Bereich Wien sind die Aktivitäten des »kardinal-könig-hauses« katholischerseits u. der »Ev. Akademie« evangelischerseits besonders hervorzuheben. Hier wird neben den Fragen der theologischen Fortbildung eine erwachsenenbildnerische Mitverantwortung für die Erörterung wesentlicher Fragen heutigen Menschseins praktiziert.

Auf ihrer Tagung im November 1996 hat die XI. Generalsynode der Ev. Kirche in Ö. sich programmatisch mit den Bildungsfragen beschäftigt u. Stellungnahmen verabschiedet, die als Grundlage für die künftige Arbeit in Bildungsfragen dienen sollen. Es wurden dabei ein Wort »Zur Bildungsverantwortung in der Öffentlichkeit« sowie Stellungnahmen zur Bildungsverantwortung in Gemeinde, Schule u. Gesellschaft, zur EB, zum RU u. zur Situation u. Aufgabe Ev. Schulen verabschiedet (s. Bildungssynode 1996). Die Synode hat sich damit deutlich zur Bildungsverantwortung im Blick auf den kirchl.-

gemeindlichen Bereich, den schul. RU u. die Mitverantwortung im Blick auf alle gesellschaftlichen Bildungsfragen bekannt. Der österr. Protestantismus hat dadurch seine Nähe zur Bildungsfrage erneut deutlich dokumentiert.

Auch auf kath. Seite ist eine entsprechende Aufmerksamkeit im Blick auf die Bildungsfragen vorhanden. Dabei sei als weiterer Bereich noch das kirchl. Schulwesen genannt, das eine Reihe von hervorragenden Schulen auf ev. u. kath. Seite hervorgebracht hat. Die ev. Kirche unterhält sechs Grund- u. Hauptschulen sowie zwei Gymnasien (s. Bolz 1999). Die röm.-kath. Kirche verfügt über eine große Zahl von Schulen in kirchl. Trägerschaft (auf allen Ebenen; vgl. Engelbrecht 1996).

Literatur: GOTTFRIED ADAM u. MICHAEL JUNG, Österreich, in: KLAUS GOßMANN u.a. (Hg.), Herausforderung für eine christl. Erziehung in Mitteleuropa (Materialien + Berichte 10), Münster 1994, 51-56 • BILDUNGSSYNODE 1996 der Ev. Kirche in Ö., in: Schulfach Religion 16 (1997), Sondernummer, Wien 1997 • MARTIN BOLZ, Ev. Schulen in Ö. Gefragte Freiheit, in: CHRISTOPH SCHEILKE u. MARTIN SCHREINER (Hg.), Hb. Ev. Schulen, Gütersloh 1999, 351-359 • HELMUT ENGELBRECHT, Geschichte des österr. Bildungswesens 5, Wien 1988 • Das Wort. Österr. Zeitschrift für ev. RU 1/1996: Themaheft »Vielfalt des RU« • MARTIN JÄGGLE u. GRETE ANZENGRUBER, Ein Fach Ethik. Ethikunterricht in Ö. Hintergründe - Kontroversen - Informationen (schulheft 93), Wien 1999.

Gottfried Adam